**Ausstellungsvertrag**

**für die**

|  |  |
| --- | --- |
| **30.** | **EE-Europaschau** |
| **6.** | **Jugendeuropaschau** |

**für**

**Geflügel, Tauben, Vögel, Kaninchen und Cavias**

**vom**

**04.-09. 11. 2025 in Nitra SK**

zwischen dem

Europaverband für

Geflügel-, Tauben-, Vogel-, Kaninchen- und Caviazucht a.s.b.l.

51 rue Meckenheck - 3321 Berchem - Luxembourg

R.C.S. Luxembourg F14702

**vertreten durch**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Gion Gross**  **Präsident** | **Jeannine Jehl**  **Generalsekretärin** | **Ing. Hansjörg Opala**  **Schatzmeister** |

und der

Ausstellungsleitung der EE – Europaschau 2025

**vertreten durch den**

**Slowakischen Kleintierzüchterverband**

|  |  |
| --- | --- |
| **Ing. Štefan Henžel**  **Präsident** |  |

Inhalt

[Inhalt 2](#_Toc188513083)

[1. Allgemeines 3](#_Toc188513084)

[2. Grundlagen 3](#_Toc188513085)

[3. Verantwortlichkeit 3](#_Toc188513086)

[4. Besondere Regelungen 4](#_Toc188513087)

[5. Eröffnungszeremonie/Züchterabend 5](#_Toc188513088)

[6. Verpflichtung und Entschädigung der Preisrichter und Kontaktpersonen 5](#_Toc188513089)

[7. Internationale Jury pro Sparte 7](#_Toc188513090)

[8. Bewertung 8](#_Toc188513091)

[9. Bewertungsunterlagen 9](#_Toc188513092)

[10. Beirat für Tiergesundheit und Tierschutz 10](#_Toc188513093)

[11. Katalog 10](#_Toc188513094)

[12. Käfigaufbau / Käfiggrössen 10](#_Toc188513095)

[13. Länderkojen 11](#_Toc188513096)

[14. Finanzielles 11](#_Toc188513097)

[15. Preisvergabe 12](#_Toc188513098)

[16. Teilabsage 12](#_Toc188513099)

[17. Haftung 12](#_Toc188513100)

[18. Gerichtsstand 13](#_Toc188513101)

[19. Schlussbestimmungen 13](#_Toc188513102)

1. Allgemeines
   1. Die Entente Européenne d’Aviculture et de Cuniculture, nachstehend EE genannt, übergibt die Durchführung der Europaschau 2025 für Geflügel, Tauben, Vögel, Kaninchen und Cavias vom 04. – 09. 11. 2025 in Nitra, dem:

**Slowakischen Kleintierzüchterverband**

vertreten durch:

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
|  |  |

Diese Parteien haften als Vertragspartner und Vertreter der Ausstellungsleitung gegenüber der EE für die nachstehend aufgeführten Vertragsbestimmungen.

* 1. Der Schau sind die Sparten Geflügel, Tauben, Vögel, Kaninchen und Cavias der EE angeschlossen.
  2. Die Schau hat folgenden Titel:

**30. EE-Europaschau für Geflügel, Tauben, Vögel, Kaninchen und Cavias**

**6. Jugend-Europaschau für Geflügel, Tauben, Vögel, Kaninchen und Cavias**

**vom 04.- 09. November 2025 in Nitra SK**

* 1. Tierarten, die der EE nicht angeschlossen sind, können nur mit Zustimmung des EE-Präsidiums ausgestellt werden.

1. Grundlagen
   1. Der Ausstellung liegen die Statuten der EE sowie das EE-Reglement für Europaschauen zu Grunde. Diese zwei Papiere sind Bestandteil dieses Vertrages. Die beiden Vertragspartner verpflichten sich, diese Bestimmungen vollumfänglich einzuhalten. Eventuelle Ausnahmen müssen in diesem Vertrag speziell geregelt werden.
2. Verantwortlichkeit
   1. Die Ausstellungsleitung ist gegenüber der EE verpflichtet, für eine reibungslose Durchführung der Ausstellung zu sorgen. Sie ist letztendlich für alle getroffenen Entscheide verantwortlich.
   2. Gemäss Art. 8.1 des EE-Reglementes für Europaschauen vertritt der EE-Präsident gemeinsam mit der EE-Generalsekretärin die Interessen der EE gegenüber der Ausstellungsleitung. Die beiden unterstützen die Schauleitung nach bestem Wissen und Gewissen bei den Vorarbeiten und bei der Durchführung der Ausstellung. Sie werden in gegenseitiger Absprache bei Bedarf zu den Sitzungen der Ausstellungsleitung eingeladen. Diese werden, wenn immer möglich, online durchgeführt
   3. Es werden folgende Kosten festgelegt:

|  |  |
| --- | --- |
| Standgeld pro Tier | € 13.00 |
| Einmaliger Unkostenbeitrag  pro Aussteller | € 13.00 |
| Katalogpreis pro Katalog | € 15.00 |
| Züchterabend | € 50.00 |

* 1. Die Kosten für die Sitzungen mit den werden wie folgt belastet:

Reisekosten: Zu Lasten der EE

Unterkunft und Verpflegung: Zu Lasten der Ausstellungsleitung

Sämtliche Kosten werden in Euro angegeben.

4. Besondere Regelungen

* 1. Gemäss Artikel 8 des EE-Reglementes werden die EE-Präsidiumsmitglieder für die Europaschau durch die Schauleitung wie folgt entschädigt:

1. Die Hotelzimmer werden durch die Schauleitung reserviert und bezahlt. Das Hotel muss in unmittelbarer Nähe der Ausstellung liegen. Benötigt ein Präsidiumsmitglied ein Doppelzimmer, so wird ihm der Preis für das Einzelzimmer entschädigt.
2. Übernachtet ein Präsidiumsmitglied in einem selbst gewählten Hotel, werden ihm pro ausgewiesene Nacht höchstens die Kosten des von der Ausstellungsleitung zugewiesenen Hotels entschädigt.
3. Die Präsidiumsmitglieder bezahlen die Rechnung im Hotel selbst. Die Rückerstattung erfolgt gemäss Abrechnung mit der Ausstellungsleitung.
4. Für die Abrechnung der anfallenden Spesen ist durch die Ausstellungsleitung ein entsprechendes Formular bereitzustellen.
5. Für die Verpflegung (Zwischenverpflegung und Mittagessen) während der Ausstellung wird den EE-Präsidiumsmitgliedern ein fixer Betrag von € 40.00 pro Tag ausbezahlt. Anstelle von diesem Betrag können auch Verpflegungsbons für die Verpflegung in der Festwirtschaft abgegeben werden.
6. Andere Verpflegungen ausserhalb der Ausstellung werden nicht entschädigt.
7. Eröffnungszeremonie/Züchterabend
   1. **Eröffnungszeremonie**

**5.1.1** Die Eröffnungszeremonie ist feierlich zu gestalten. Sie soll in einem separaten Saal durchgeführt werden.

**5.1.2** Der Ablauf der Eröffnungszeremonie ist mit dem EE-Präsidenten abzusprechen.

**5.1.3** Die Ausstellungsleitung ist in Zusammenarbeit mit dem EE-Präsidenten für die Einladung der Ehrengäste aus der Politik, den Behörden und den nahestehenden Verbänden verantwortlich. Die Mitglieder der internationalen Jury werden ebenfalls zur Eröffnungszeremonie eingeladen.

Geschenke, Präsente oder Blumen für Ehrengäste gehen zu Lasten der Ausstellungsleitung und sind durch diese rechtzeitig zu besorgen.

**5.2 Züchterabend**

**5.2.1** Der Ausstellungsleitung wird empfohlen, am Samstagabend einen Züchterabend durchzuführen.

**5.2.2** Sämtliche Kosten gehen zu Lasten der Ausstellungsleitung. Sie legt auch die Kosten für die Teilnehmer fest, wobei die Kosten für die Präsidiumsmitglieder von der Ausstellungsleitung zu tragen sind.

6. Verpflichtung und Entschädigung der Preisrichter und Kontaktpersonen

* 1. **Preisrichter**

**6.1.1 Verpflichtung der Preisrichter:**

Die Preisrichter werden im Frühjahr vorverpflichtet. Die definitive Verpflichtung erfolgt spätestens 3 Wochen nach dem Meldeschluss. Dazu wird jedem Preisrichter ein entsprechendes Formular zugestellt, das lückenlos ausgefüllt werden muss. Die fristgerechte Rücksendung des Formulars gilt als definitive Zusage und definitive Verpflichtung.

**6.1.2 Honorar**

Das Honorar beträgt in allen Sparten 51 Euro pro Bewertungstag.

Zusätzlich ist für die An- und Abreise insgesamt ein Betrag von 23 Euro zu bezahlen. Das ergibt bei zwei Bewertungstagen total 125.00 Euro.

**6.1.3 Übernachtung**

Die Unterbringung der Preisrichter (maximal 2 Nächte) erfolgt auf Kosten der Ausstellungsleitung in einem von ihr reservierten Hotel.

Die Preisrichter bezahlen die Zimmerkosten im Hotel selbst. Der ihnen zustehende Betrag wird mit der Schlussabrechnung ausbezahlt.

**6.1.4 Verpflegung**

Für die Verpflegung am Anreiseabend sowie an den beiden Bewertungstagen werden an der Preisrichterversammlung Gutscheine abgegeben.

**6.1.5** **Reisekosten**

Die Reisekosten für die Preisrichter werden nach Vorlage des Beleges für die Bahnfahrt 2. Klasse abgerechnet. Die Entschädigung für die Anreise mit dem Auto beträgt 0.25 Euro/km. Es sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Diese sind auf dem Abrechnungsblatt entsprechend anzugeben. Der Fahrer erhält pro Mitfahrer 10 Eurocent/Kilometer.

Flugkosten werden bis zur Höhe der Fahrentschädigung von 0,30 Euro pro km ausbezahlt.

**6.1.6 Preisrichter als Kontaktpersonen**

Preisrichter, die gleichzeitig auch als Kontaktperson tätig sind und die Anreise mit dem Tiertransport machen, erhalten von der Ausstellungsleitung keine Reiseentschädigung. Die betreffende Frage dazu, ist auf dem Abrechnungsblatt anzukreuzen. Das gilt auch für Preisrichter, die mit dem Tiertransport mitreisen und somit keine eigenen Anreisekosten haben.

**6.1.7 Entschädigungsformular**

Sämtliche Entschädigungen sind in Euro zu entrichten. Für die Abrechnung ist ein einheitliches Formular in Deutsch, Französisch und Englisch zu erstellen, das den Preisrichtern und den Obleuten an der Preisrichterversammlung abgegeben wird. Die nötigen Angaben für die Preisrichterentschädigung sind auf der Rückseite dieses Formulars aufzuführen.

**6.1.8 Badges für Preisrichter**

Jeder Preisrichter erhält an der Preisrichterversammlung ein Badge für den Dauereintritt (nicht übertragbar) und einen Kataloggutschein.

**6.1.9 Parkplätze**

Für die Preisrichter ist im Messegelände ein reservierter Parkplatz zur Verfügung zu stellen.

**6.2 Kontaktpersonen**

**6.2.1** Die Anmeldungen der ausländischen Aussteller laufen ausschliesslich über die Kontaktpersonen. Die Anmeldungen der slowakischen Aussteller gehen direkt an die Ausstellungsleitung. Das heisst, dass die slowakischen Verbände keine Kontaktpersonen zu bestimmen haben.

**6.2.2** Die Unterbringung und Verpflegung der Kontaktpersonen erfolgt auf Kosten der Ausstellungsleitung in einem von der Ausstellungsleitung reservierten Hotel.

**6.2.3** Um Doppelentschädigungen zu vermeiden, haben die Kontaktpersonen, die gleichzeitig auch als Preisrichter tätig sind, den entsprechenden Passus auf dem Abrechnungsformular anzukreuzen.

**6.2.4** Die Kontaktpersonen melden sich sofort nach ihrem Eintreffen in einem vorher gemeldeten Büro: Dort erhalten sie die ihnen zustehende Anzahl von Badges sowie die Verpflegungsentschädigung.

**6.2.5** Diese Entschädigungen werden nur an die ausländischen Kontaktpersonen ausbezahlt. Für die Helferinnen und Helfer der Kontaktpersonen gibt es keine Entschädigung für Hotel und Verpflegung. Sofern Kontaktpersonen von der Ausstellungleitung eingesetzt werden, werden sie durch die Ausstellungsleitung verpflegt.

**6.2.6** Für die Transportfahrzeuge der Kontaktpersonen sind im Messegelände reservierte Parkplätze bereitzustellen.

**6.2.7** Die Preisrichter und die Kontaktpersonen sind bei ihrer Verpflichtung genau über diese Regelung zu informieren.

1. Internationale Jury pro Sparte

**7.1** Die internationale Jury in den Sparten Geflügel, Tauben, Vögel und Kaninchen besteht aus drei Vertretern verschiedener ausstellender Nationen.

**7.2** Sofern der Spartenvorsitzende Preisrichter ist, gehört er von Amtes wegen dieser Jury an und übernimmt auch die Leitung derselben. Sollte der Spartenvorsitzende nicht Preisrichter sein, so übernimmt der Vorsitzende der Standardkommission die Leitung der internationalen Jury. Der Vorsitzende der Standardkommission gehört ebenfalls von Amtes wegen dieser Jury an. Weitere Jurymitglieder rekrutieren sich vorerst aus der Standardkommission der betreffenden Sparte. Sie sind vom Juryvorsitzenden in Zusammenarbeit mit der Sparte an der vorangehenden Spartensitzung an der EE-Tagung zu bestimmen und innerhalb 30 Tagen der Ausstellungsleitung schriftlich zu melden.

**7.3** Der Vorsitzende der internationalen Jury hat Mitspracherecht bei der Organisation der Bewertung, leistet technische Hilfe und besitzt Mitspracherecht. Damit das Mitspracherecht ausgeübt werden kann, ist die Bewertungsorganisation durch die Ausstellungsleitung dem Vorsitzenden der internationalen Jury mindestens 2 Monate vor der Europaschau schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Die Zuteilung der Preisrichter erfolgt an einer Sitzung mit den Vorsitzenden der Internationalen Jury in Zusammenarbeit mit den Spartenverantwortlichen der Ausstellungsleitung. Der Termin dieser Sitzung wird durch die Ausstellungsleitung in Zusammenarbeit mit den Spartenvorsitzenden festgelegt. Sie hat möglichst online zu erfolgen.

**7.4** Die internationale Jury vergibt in Zusammenarbeit mit den Obleuten die Europachampion-Titel und die EE-Medaillen.

**7.5** Damit die Vergabe der Europachampion Titel und der EE-Medaillen durch die internationale Jury entsprechend vorbereitet werden kann, hat die Ausstellungsleitung den Vorsitzenden der internationalen Jury spätestens 4 Wochen nach dem Meldeschluss je 2 Katalogausdrucke der betreffenden Sparte, ohne die Namen der Aussteller und ohne die Länderbezeichnung, zuzustellen.

**7.6** Anhand dieser Unterlagen wird durch den Vorsitzenden der Internationalen Jury bis zum Bewertungstag festgelegt, in welchen Rassen und Farbenschlägen Europachampions vergeben werden müssen. Diese Daten werden auf entsprechend anzufertigenden Preiszuteilungsblättern aufgeführt und an die zuständigen Obleute abgegeben.

Sobald eine Rasse fertig bewertet ist, melden die Obmänner mit diesen Blättern die höchstbewerteten Tiere der Jury, die daraufhin in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Obmann, die Titel vergibt.

**7.7** Die Vergabe der Europachampion-Titel für die Tiere des ersten Bewertungsauftrages ist am ersten Bewertungstag abzuschliessen. Die Titelvergabe ist der Ausstellungsleitung auf einem speziellen Blatt sofort mitzuteilen.

**7.8** Die Zuteilung der sich aus der Meldezahl ergebenden EE-Medaillen erfolgt durch den Vorsitzenden der internationalen Jury gleichmässig auf die Anzahl der amtierenden Obleute. Diese vergeben die Medaillen nach eigenem Ermessen auf die höchstbewerteten Tiere, wobei auch seltene Rassen berücksichtigt werden sollen.

**7.9** Die Vergabe der EE-Medaillen ist auf einer speziellen Liste sofort dem Ausstellungsbüro zu melden. Die EE-Medaillen gelten als normaler Sachehrenpreis. Die Gewinner werden im Ausstellungskatalog aufgeführt.

**7.10** Die Mitglieder der internationalen Jury, mit Ausnahme der EE-Spartenvorsitzenden, werden auf der gleichen Basis wie die Preisrichter entschädigt. Sie haben im Vorfeld ebenfalls, das ihnen von der Ausstellungsleitung zugestellte Preisrichterblatt auszufüllen.

1. Bewertung

**8.1 Obleute**

Pro 12 Preisrichter ist in den Sparten durch den Vorsitzenden der internationalen Jury ein Obmann zu bestimmen. Dieser bewertet keine Tiere. Sein Mitspracherecht beschränkt sich ausschliesslich auf die ihm zugeteilten Rassen.

Die Mitglieder der Standardkommissionen, welche nicht in der internationalen Jury eingesetzt werden, sind als Obmänner einzusetzen.

**8.2** Jede Kollektion Kaninchen muss möglichstvon zwei Preisrichtern aus zwei Nationen bewertet werden.

**8.3** Pro Richter der Sparte Kaninchen und Cavias ist ein Helfer mit einem geeigneten Transportbehälter zuzuweisen. Für die Bewertung ist ein Tisch mit rutschfester Unterlage bereitzuhalten.

**8.4** Je Obmann in der Sparte Kaninchen ist eine praktische Waage bereitzustellen.

**8.5** Preisrichter der Sparte Vögel benötigen für Schreibunterlagen (kleine Tische) und Sitzgelegenheiten sowie einen Stromanschluss und WIFI Empfang mit genügend Kapazität.

**8.6** Preisrichtern der Sparten Geflügel und Tauben haben für Schreibunterlagen (Schreibpult) selbst zu sorgen.

**8.7** Den Preisrichtern wird keine Schreibkraft zu Verfügung gestellt bzw. entschädigt.

**8.8** Die Ausstellungsleitung ist dafür verantwortlich, dass am Bewertungstag nur autorisierte Personen Zutritt zu den Hallen haben.

**8.9** Die Bewertung der slowakischen Rassen kann in Tschechisch oder Slowakisch erfolgen

1. Bewertungsunterlagen

**9.1** Für Europaschauen werden für jede Sparte von der Schauleitung einheitliche Bewertungskarten nach dem Muster der EE bereitgestellt. Die Karten müssen das offizielle Logo der EE tragen. Zusätzlich kann das Logo der jeweiligen Europaschau eingedruckt werden.

**9.2** Jedem Preisrichter ist an der Preisrichtersitzung eine Bewertungsliste mit einer Übersicht aller von ihm zu bewertenden Tiere sowie ein Verzeichnis der Ehrenpreise zur Verfügung zu stellen. Dieses enthält nicht nur die von der Ausstellungsleitung zur Verfügung gestellten Ehrenpreise, sondern auch alle gestifteten Ehrenpreise, soweit diese von den Preisrichtern zu vergeben sind.

**9.3** Die Bewertungskarten müssen von den Preisrichtern in einer der drei EE-Sprachen deutsch, englisch, französisch (Ausnahme: slowakische Rassen dürfen in Tschechisch oder Slowakisch) beschrieben werden. Preisrichter, die keine der drei EE-Sprachen beherrschen, haben selbst für einen Schreiber zu sorgen, der den Text in einer dieser Sprachen auf die Bewertungskarten schreiben kann.

Neben der Bewertungsnote ist auch eine Wortkritik auf die Bewertungskarte niederzuschreiben. Die Bewertungskarte ist vom Preisrichter zu unterschreiben und mit seinem Namensstempel zu versehen.

1. Beirat für Tiergesundheit und Tierschutz

Der Präsident des Beirates für Tiergesundheit und Tierschutz oder ein von ihm ernannter Vertreter überwacht die Einhaltung der Tiergesundheits- und Tierschutzbestimmungen. Er hat die Kompetenz, nach Rücksprache mit dem Jury-Obmann kranke, verletzte und übertypisierte Tiere aus der Ausstellung entfernen zu lassen.

1. Katalog

**11.1** Der Katalog ist in der Landessprache des Ausrichterlandes, in dem die Europaschau durchgeführt wird, für alle Sparten zu gestalten.

Im Katalog müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

1. Präsidium der EE
2. Organisationskomitee
3. Verzeichnis der Preisrichter
4. Liste der gespendeten Ehrenpreise
5. Liste der Europameister und Europachampions
6. Liste der Bändergewinner
7. Liste der Gewinner der Europamedaillen
8. Prädikat (spartenabhängig)
9. Punktzahl
10. Errungener Ehrenpreis
11. Ausstellerverzeichnis mit genauen Adressen
12. Liste der EE-Sponsoren
13. Liste der Industrieaussteller

Die Tiere sind spartenweise möglichst in der Reihenfolge der Rassen des jeweiligen Europastandards aufzuführen.

**11.2** Die Gewinner der Titel ‚Europameister’ und ‚Europachampion’ sind im Katalog vor dem Resultatteil der jeweiligen Sparten mit Käfig Nr., Namen, Land, Rasse und Farbenschlag aufzulisten.

**11.3** Die Mitglieder des EE-Präsidiums haben Anrecht auf 2 Kataloge als Belegexemplare. Diese sind sofort nach dem Eintreffen der Kataloge durch die Ausstellungsleitung im Büro des EE-Präsidiums abzugeben.

1. Käfigaufbau / Käfiggrössen

**12.1** Alle Tiere sind in zugfreien Räumen unterzubringen. Die Boxen müssen mit zweckmässiger Einstreu versehen sein. Futter und Wasser stehen ständig zur Verfügung. Die Boxen werden so aufgestellt, dass sich die Tiere nicht gegenseitig verletzen können.

**12.2** Die Kaninchen müssen gegen RHD 1 +2 geimpft sein. Die Impfbescheinigung ist bei der Einlieferung zu kontrollieren.

**12.3** Der Aufbau für die Cavias hat in einem zugfreien Raum von 15 – 25 Grad einreihig zu erfolgen.

**12.4** Boxengrössen (Mindestmasse)

Geflügel

a) Puten und Gänse und 1.0 Warzenenten ca. 100 x 100 cm

b) Hühner, Perlhühner und Enten ca. 70 x 70 cm

c) Zwerghühner und Zwergenten ca. 50 x 50 m

d) Ziergeflügel artgerechte Unterbringung erforderlich

**Vögel**

Für die Vögel ist es erforderlich, dass der Ausstellungsraum vom Beginn der Ankunft der Vögel bis zur Aussetzung des letzten Vogels Tag und Nacht auf mindestens 18 Grad Celsius beheizt wird.

Die Käfige, in denen die Vögel untergebracht sind, entsprechen den Anforderungen, die der Sparten-Vorstand vorgibt. Sie sind diesem vorab mitzuteilen.

**Tauben**

nach EE- Rassenliste

**Kaninchen**

a) Zwerg- und kleine Rassen ca. 50 x 50 x 45 cm

b) Mittlere Rassen ca. 60 x 60 x 48 cm

c) Grosse Rassen ca. 70 x 70 x 60 cm

**Cavias** ca. 40 x 40 x 40 cm

Die Temperatur im Ausstellunglokal muss mindestens 15 und maximal 25 Grad Celsius bestragen.

1. Länderkojen

Länder, die weniger als 100 Tiere zur Europaschau anmelden, haben keinen Anspruch auf eine Länderkoje. Sie können sich jedoch mit einem oder mehreren Ländern, die ebenfalls weniger als 100 Tiere angemeldet haben, zusammenschliessen und dann eine gemeinsame Koje beanspruchen.

1. Finanzielles

**14.1** Sämtliche Geldtransaktionen erfolgen auf der Basis des Euro.

**14.2** Gemäss Art. 1.2 des EE-Reglementes für Europaschauen sind von der Ausstellungsleitung je gemeldetes Tier (international und national) 1 Euro an die EE-Kasse abzuführen. Als Berechnungsbasis dient der Ausstellungskatalog.

**14.3** 60% dieses Betrages ist bis spätestens am 01. November 2025 auf das Bankkonto des Europaverbandes zu überweisen.

Der Restbetrag ist anlässlich der Europaschau der EE zu überweisen.

**14.4** Bei Absage der Schau durch höhere Gewalt nach dem Meldeschluss wird den Ausstellern das Standgeld, nach einem entsprechenden Abzug für die entstandenen Unkosten, zurückerstattet. Die Höhe dieses Abzuges wird vom EE-Präsidium in Zusammenarbeit mit der Ausstellungsleitung festgelegt. Bei noch nicht bezahlten Standgeldern erfolgt in diesem Fall eine entsprechende Rechnungsstellung.

**14.5** Der Gesamtbetrag des Tierverkaufs und der Betrag für die gewonnenen Ehrenpreise der ausländischen Aussteller, wird spätestens 30 Tage nach der Ausstellung dem betreffenden Verbandskassier überwiesen. Von den Verkäufen ist eine genaue Verkaufsliste beizulegen.

**14.6** Bei nicht überwiesenen Standgeldern werden den Ausstellern die B-Bögen und die Ausstellungsunterlagen nicht zugestellt.

1. Preisvergabe

**15.1** Die Preisvergabe erfolgt nach dem Reglement für EE-Europaschauen.

**15.2** Die Preisabgabe an der Ausstellung erfolgt für die Naturalpreise an den Länderkojen der betreffenden Verbände. Diese Preise sind mit einer genauen Liste der Preisgewinner am Freitag bis spätestens 13 Uhr zusammen mit den Ausstellungskatalogen anzuliefern.

**15.3** Es ist vorgesehen pro Preisrichter drei, von der Ausstellungsleitung gespendete Sachehrenpreise abzugeben. Die restlichen Preise werden als Geldpreise mit E und Z abgegeben. Zusätzlich erfolgt die Vergabe der gespendeten Sachehrenpreise.

**15.4.** Die Beträge für die gewonnen Geldehrenpreise der ausländischen Aussteller sind bis spätestens 30 Tage nach der Ausstellung dem betreffenden Verbandskassier zu überweisen. Gleichzeitig ist eine genaue Abrechnungsliste zuzustellen.

1. Teilabsage

Sollten Tiere einer Sparte infolge von Veterinärbestimmungen oder höherer Gewalt nicht ausgestellt werden dürfen, wird die Ausstellung mit den anderen Sparten durchgeführt.

1. Haftung

Das Rechtsverhältnis zwischen der EE und der Ausstellungsleitung besteht ausschliesslich auf der Basis dieses Vertrages und den Grundlagen in den EE-Statuten und dem EE-Reglement für Europaschauen. Ein weiteres Rechtsverhältnis besteht zwischen der Ausstellungsleitung und den Ausstellern.

Die EE kann weder für finanzielle Verluste noch für irgendwelche sonstigen Schäden haftbar gemacht werden.

1. Gerichtsstand

Für eventuelle Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern gilt der Gerichtsstand am Sitz der ‚EE’ in Luxemburg.

1. Schlussbestimmungen

**19.1** Der Ausstellungsleiter präsentiert der EE-Generalversammlung 2026 einen Schlussbericht.

**19.2** Für allfällige, hier nicht aufgeführte Punkte gelten die EE-Statuten und das EE-Reglement für Europaschauen.

**19.3** Der vorliegende Vertrag sowie die EE-Statuten und das EE-Reglement für Europaschauen sind von beiden Parteien eingesehen und in dieser Form akzeptiert worden. Sie sind Bestandteil dieses Vertrages.

…………………………………., …………………….. 2024

**Für die Entente Européenne d’Aviculture et de Cuniculture ‚EE’**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Gion P. Gross | Jeannine Jehl | Ing. Hansjörg Opala |
| EE-Präsident | EE-Generalsekretärin | EE-Schatzmeister |

**Für die Ausstellungsleitung**

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
| Ing. Štefan Henžel |  |
| SAB-Präsident |  |

Ausgefertigt in 4 Exemplaren an die Vertragsunterzeichner